



Kriterium/ Nutzungsanspruch	Abstand 2009	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabu- zone Vorsorgeab- stände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
Wohnbaufläche (W) (WS, WA)	750 m	Fläche und 300 m Ab- stand	450 m	Fläche +750 m Ab- stand	Vorsorge Immissionsschutz (Lärm) und „bedrängende Wirkung“, 2-facher Abstand Gesamthöhe zwischen Anlagen und Wohngebäuden), Schutz vor Schattenwurf (nach Stand der Technik). Mindestabstand reicht i. d. R. zur Einhaltung der Lärmwerte aus. Schattenwurf kann, soweit erforderlich, durch Anlagensteuerung nach den Anforderungen der relevanten Regelwerke minimiert werden.
Reine Wohngebiete (WR)	1000 m	Fläche und 300 m Ab- stand	700 m	Fläche + 1000 m Ab- stand	s.o.
Gemischte Baufläche (M) (MS, MI, MK)	500 m	Fläche und 300 m Ab- stand	200 m	Fläche + 500 m Ab- stand	Harte Tabuzone: erdrückende Wirkung Weiche Tabuzonen: Vorsorge Immissionsschutz, Lärmschutz (Ableitung aus DIN 18005); Schutzanspruch analog zu Außenbereichssiedlungslage (s.u.), gegebenenfalls sind im Einzelfall Entwicklungsaspekte zu berücksichtigen
Fläche für den Gemein- bedarf					Weiche Tabuzonen: Vorsorge Immissionsschutz, Lärmschutz, Schutz vor Schattenwurf, die Gemeinbedarfsflächen befinden sich überwiegend im Anschluss an die Wohn- bzw. gemischten Bauflächen oder sind in diese integriert, so dass die Tabuzonen durch andere Siedlungstabuzonen überlagert werden und hier nicht zum Tragen kommen.
<i>Feuerwehr, Hallenbad, ohne Angaben</i>	300 m	Fläche	Einzelfallprüfung	Fläche	Alle in Siedlungslage
<i>Gesundheitliche Zwecke, Kindergarten, Kirche, Kultu- relle Zwecke, öffentliche Verwaltung, Post, Schule, Soziale Zwecke</i>	500 m	Fläche	500 m	Fläche + 500 m	Meist in Siedlungslage Harte Tabuzone: Flächennutzung/Flächennutzungsplan Weiche Tabuzonen: Vorsorge Lärmschutz, Schutz vor Schattenwurf, Sicherung der Eignung zur Entspannung, Ruhe.
<i>Jugendherberge</i>	750 m	Fläche + 300 m Abstand	450 m	Fläche + 750 m Ab- stand	
Versorgung <i>Ablagerungen, Abwasser, Umformerstation, Wasser</i>	100 m	Fläche	-	Fläche	



Kriterium/ Nutzungsanspruch	Abstand 1998	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabu- zone Vorsorgeab- stände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
Gewerbliche Baufläche (G, GE, GI) Mit zulässiger Wohnnutzung	300 m	Fläche und 300 m Ab- stand	-	Fläche + 300 m Ab- stand	Vorsorge Immissionsschutz, Schutz vor Schattenwurf gegenüber Betriebswohnun- gen, Arbeitsplatzschutz
Sonderbaufläche (S)	300 m	Fläche	-	Fläche	
Sondergebiet (SO_Erholung)	750 m	Fläche und 300 m Ab- stand	450 m	Fläche + 750 m Ab- stand	Harte Tabuzone: erdrückende Wirkung Weiche Tabuzonen: Vorsorge Immissionsschutz, Lärmschutz (Ableitung aus DIN 18005), Abstand reicht in der Regel zur Einhaltung der Lärmwerte aus, Schatten- wurf kann, soweit erforderlich, durch Anlagensteuerung nach den Anforderungen der relevanten Regelwerke minimiert werden.
Sonstige Sondergebiete (SO_____)	300 m	Fläche	Einzelfallprüfung	Fläche + Abstand nach Einzelfallprü- fung	
Grünfläche öffent- lich/privat					Differenzierte Betrachtung nach Zweck und Nutzung:
<i>Sonstige Flächen</i>	100 m	Fläche	-	Fläche	Harte Tabuzone: Flächennutzung/Flächennutzungsplan
<i>Bolzplatz, Freibad, Friedhof, Hundeplatz, Liegewie- se/Spielwiese, Parkanlage</i>	500 m	Fläche	500 m	Fläche + 500 m Abstand	Harte Tabuzone: Flächennutzung/Flächennutzungsplan Weiche Tabuzonen: Vorsorge Lärmschutz, Schutz vor Schattenwurf, Sicherung der Eignung zur Entspannung, Ruhe, bezogen auf Friedhof: Trauer, Gebet, Besinnung
<i>Spielplatz, Sportplatz</i>	300 m	Fläche	150 m	Fläche + 150 m Abstand	Harte Tabuzone: Flächennutzung/Flächennutzungsplan Weiche Tabuzonen: Vorsorgeabstand: Kipphöhe, Schutz vor Trümmerwurf
<i>Kurbereich</i>	-	Fläche	-	Fläche	
Wohngebäude im Außenbereich	500 m	Fläche und 300 m Ab- stand	200 m	Fläche + 500 m Ab- stand	Harte Tabuzone: erdrückende Wirkung Weiche Tabuzonen: Vorsorge Immissionsschutz, Lärmschutz (Ableitung aus DIN 18005), ohne zu berücksichtigende Entwicklungsaspekte



1.1 Ausschlusskriterien Technische Infrastruktur

Die hier veranschlagten Abstände bemessen sich in erster Linie aus den Abstandsanforderungen der Leitungsträger oder nach der Höhe der Anlage (Kipphöhe) zum *Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern*¹.

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Abstand 1998	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabu- zone Vorsorgeab- stände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
Klassifizierte Straße (K, L, B) Verkehrsfläche geplant (FNP)	100 m	Straße und 20 m Abstand	Bis 150 m	Straße + 150 m	Harte Tabuzone: Bauverbotszone gemäß § 9 FStrG und § 24 NStrG Weiche Tabuzonen: Vorsorgeabstand: Schutz vor Trümmerwurf (s.o.), vgl. Abstandsanforderung gemäß NLStrBV 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe), vgl. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP-Entwurf) 2012 zum Punkt Windenergie
Bahnanlagen	100 m	Bahnanlagen und 20 m	Bis 150 m	Bahnanlagen + 150 m	Harte Tabuzone: Flächennutzung Vorsorgeabstand: Schutz vor Trümmerwurf (s.o.) Weiche Tabuzonen: Vorsorgeabstand: Schutz vor Trümmerwurf (s.o.), vgl. RROP-Entwurf 2012 zum Punkt Windenergie
Freilandleitungen ab 110 kV	115 m	Freileitung und 110 m Abstand	-	Freileitung und 110 m Abstand	Harte Tabuzone: 1 x Rotordurchmesser zwischen äußerstem Leiterseil und äußerstem Punkt der WEA Es bestehen keine weitergehenden Vorsorgebelange der Stadt.
Richtfunktrasse	100 m	Einzelfall- prüfung	-	Einzelfallprü- fung	
Flugplatz	ohne	Einzelfallprü- fung	-	Einzelfallprü- fung	
Flugplatzrunde	ohne	Einzelfall- prüfung	-	Einzelfallprü- fung	
Deichanlage	100 m	Einzelfall- prüfung	-	Einzelfallprü- fung	
Süßgasleitung	100 m	30 m	-	30 m	Rundverfügung des Landesbergbauamtes

¹ vgl. Schreiben v. ExonMobil v. 25.06.08 an die Stadt Norden mit Anlage Abstände gemäß RdVfg Landesbergamt Clausthal-Cellerfeld v. 31.10.2002



2.3 Tabuzonen Natur und Landschaft

Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Abstand 1998	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeabstände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
FFH-Gebiet - Niedersächsisches Wattenmeer (Gebiets Nr. 2306-301) - Teichfedermaugewässer im Raum Aurich (Gebietsnr. Nr. 2306-301)	500 m	Schutzgebiet	500 m	Schutzgebiet + 500 m Abstand	Harte Tabuzone: Flächenschutz, internationale Schutzziele Weiche Tabuzonen: Vorsorgeswerpunkt Vogelschutz, Fledermausschutz/ Sicherung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG, Vorsorge Planungssicherheit, vgl. RROP-Entwurf 2012 zum Punkt Windenergie, vgl. Abstandsempfehlungen NLT 1200 m (s. Abwägungskriterien)
EU-Vogelschutzgebiet - Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer (V01) - Ostriesisches Seemarsch zwischen Norden und Esens (V63) - Westermarsch (V03)	500 m	Schutzgebiet	500 m	Schutzgebiet + 500 m Abstand	Harte Tabuzone: Flächenschutz, internationale Schutzziele Weiche Tabuzonen: Vorsorgeswerpunkt Vogelschutz, Fledermausschutz/ Sicherung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG, Vorsorge Planungssicherheit, vgl. RROP-Entwurf 2012 zum Punkt Windenergie, vgl. Abstandsempfehlungen NLT 1200 m (s. Abwägungskriterien)
Naturschutzgebiet	200 m	Schutzgebiet	Einzelfallprüfung	Schutzgebiet + Einzelfallprüfung	Harte Tabuzone: Schutzgebietsverordnung, Naturschutzziele, Tatsächliche und rechtliche NSG-Belange Auf pauschale Vorsorgeabstände (Weiche Tabuzonen) wird verzichtet. Die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen werden im Einzelfall gegenüber möglichen weitergehenden Abstandsanforderungen (vgl. NLT 2011) überprüft (s. Pkt. 4.2, Nähe zu geschützten Bereichen).



Fortsetzung Tabelle 3: Tabuzonen Naturschutz, Wald- und Wasserflächen (s. Karte 3)

Kriterium/ Nutzungsanspruch	Abstand 1998	Harte Tabuzone/ Abstand	Weiche Tabuzone Vorsorgeab- stände	Tabuzone gesamt	Begründung, Kommentar, Hinweise zum Planungsrecht und zur Praxis
Landschaftsschutzgebiet (LSG)	200 m	Schutzgebiet	-	Schutzgebiet	Harte Tabuzone: Schutzgebietsverordnung, Landschaftsschutzziele, Tatsächliche und rechtliche LSG-Belange Auf pauschale Vorsorgeabstände (Weiche Tabuzonen) wird verzichtet. Die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen werden im Einzelfall gegenüber möglichen weitergehenden Abstandsanforderungen (vgl. NLT 2011) überprüft (s. Kap. 3.2.2, Nähe zu geschützten Bereichen).
Naturdenkmal (ND)	200 m	Schutzobjekt	-	Schutzobjekt	Harte Tabuzone: Festgesetztes Schutzobjekt, tatsächliche und rechtliche ND-Belange Erforderliche Vorsorgeabstände sind im Einzelfall zu prüfen.
Besonders geschützte Biotope	200 m	Schutzobjekt	-	Schutzobjekt	
Waldfläche ²	200 m	-	Waldfläche	Waldfläche	Harte Tabuzone: Tatsächliche und rechtliche Waldbelange, vgl. RROP Entwurf 2012 zum Punkt Windenergie (aus plangrafischen Gründen sind Waldflächen ab 0,5 ha erfasst) Auf pauschale Vorsorgeabstände wird verzichtet. Die nach den Tabuzonen verbleibenden Flächen werden im Einzelfall gegenüber möglichen weitergehenden Abstandsanforderungen (vgl. NLT 2011) überprüft (s. Kap. 3.2.2, Nähe zu Waldflächen).
Wasserfläche	200 m	Wasserfläche	-	Wasserfläche	Harte Tabuzone: Tatsächliche Wasserbelange Auf pauschale Vorsorgeabstände wird verzichtet. Die möglicherweise an Gewässern für die Erholungsnutzung oder zum Vogel- und Fledermausschutz zu beachtenden Abstandsanforderungen sind in der nachgeordneten Planung der Einzelfallprüfung zuzuführen.
Bodendenkmale	Einzelfall- prüfung	-	-	-	
Kompensationsfläche		Fläche	-	Fläche	

2 Aus plangrafischen Gründen sind Waldflächen < 0,5 ha nicht erfasst. Betroffenheiten kleinere Waldflächen werden in der Einzelfallprüfung erfasst.